



II - 2047 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

Zl. 10.537-PrM/73

19. Jänner 1973

Parlamentarische Anfrage Nr. 889/J
 an den Bundeskanzler, betreffend
 Finanzplanung.

951/A.B.
zu 889/J.

Präs. am 22. Jan. 1973

An den

Präsidenten des Nationalrates
 Herrn Anton BENYA

1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PELIKAN, HAHN,
 Dipl. Ing. Dr. LEITNER, Dr. KEIMEL und Genossen haben am
 22. November 1972 unter der Nr. 889/J an mich eine schrift-
 liche Anfrage, betreffend Finanzplanung, gerichtet, wel-
 che folgenden Wortlaut hat:

"Das Bundesministerium für Finanzen hat unter der Zahl
 117.100-I/71 an alle Präsidialabteilungen, Sektionen und
 Abteilungen, Konzepts- und Verwaltungsbeamten, Buchhal-
 tung und Finanzschuldbuchhaltung folgendes Schreiben
 "zur Kenntnis und Darnachachtung" gerichtet:

"Im Sinne dieser Bestimmungen ist daher unbedingt von
 den ho. Sektionen und Abteilungen in allen grundsätzli-
 chen oder finanziell wichtigen Angelegenheiten, insbe-
 sondere im Falle von Einnahmen-, Ausgaben- und Organisa-
 tionsänderungen sowie von Personalmaßnahmen mit finan-
 ziellen Auswirkungen noch vor der Genehmigung das vorheri-
ge aktenmäßige Einvernehmen mit der Leitung der Budget-
sktion zu pflegen. Dies gilt vor allem auch für alle
Gesetz- und Verordnungsentwürfe. Das ho. Rundschreiben
vom 11. Jänner 1956, Zl. 3.459-I/56 enthält die Vorausset-
zungen, die vom budgetären Standpunkt gesehen, derartige
Entwürfe erfüllen müssen."

•/•

- 2 -

Dem Anliegen nach entspricht dieses Schreiben dem Ministerratsbeschuß vom 7.2.1950, in dem es u.a. heißt:

"Jedem Entwurf für ein Gesetz oder für eine Verordnung oder sonstige rechtsetzende Maßnahme ist von der Behörde, der die Ausarbeitung des Entwurfs obliegt, eine Kostenberechnung anzuschließen, aus der hervorgeht, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften vermehrte Verwaltungsarbeit und erhöhte Verwaltungskosten verursacht; bejahendenfalls wie hoch diese Kosten zu veranschlagen sind und aus welchen Gründen dieser Aufwand notwendig ist."

Das Rundschreiben Zl.3.459-I/56 sowie wiederholte Äußerungen des Rechnungshofes bezogen sich auf die gleiche Problematik.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e :

- 1.) Haben Sie im Sinne der wiederholten Aufforderung des Bundesministers für Finanzen, bei jedem Ihrer Gesetzesentwürfe, Regierungsvorlagen, Verordnungen oder sonstigen rechtssetzenden Maßnahmen Kostenberechnungen angestellt und vorgelegt, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften
 - a) zusätzliche gesetzliche Verpflichtungen für den öffentlichen Haushalt und
 - b) vermehrte Verwaltungsarbeit und erhöhte Verwaltungskosten verursachen?
- 2.) Wenn ja, wie lauten die Kostenvoranschläge
 - a) für die von Ihrem Ressort in Begutachtung befindlichen Ministerialentwürfe,
 - b) für die den Ausschüssen zugewiesenen oder noch zuzuweisenden Regierungsvorlagen,

- 3 -

- c) der von Ihnen 1972 ergangenen Verordnungen oder sonstigen rechtssetzenden Maßnahme im einzelnen?
- 3.) Welche Kostenvoranschläge liegen den 1972, (1971, 1970) beschlossenen Regierungsvorlagen im Hinblick auf deren finanziellen Auswirkungen auf die Jahre 1972 und 1973 zugrunde?
- 4.) a) Welche Berechnungsgrundlagen und b) welche Berechnungsmethode haben Sie Ihren Kostenvoranschlägen im einzelnen zugrunde gelegt?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

In der Begründung der vorstehend zitierten Anfrage wird auf den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 20. Dezember 1971, Zl. 117.100-I/71, verwiesen, in dem es u.a. heißt, daß jedem Entwurf für ein Gesetz oder eine Verordnung eine Kostenrechnung anzuschließen ist, aus der hervorgeht, ob und in welcher Höhe die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Kosten verursacht.

Ich darf in Beantwortung dieser Anfrage zunächst darauf verweisen, daß es sich bei dem zitierten Erlaß des Bundesministers für Finanzen um den Durchführungserlaß zum Bundesfinanzgesetz 1972 handelt und daß daher von diesem Erlaß nur solche Vorgänge erfaßt werden, die für die Vollziehung des Bundesfinanzgesetzes 1972 von Bedeutung sind.

Unter diesem Gesichtspunkt darf ich mitteilen, daß die nachstehenden Vorlagen aus meinem Ressort Auswirkungen auf das Bundesfinanzgesetz 1972 hatten, bzw. - soferne sie vom Nationalrat noch nicht verabschiedet wurden - gehabt hätten.

a) Verordnungen

Die im Bundesgesetzblatt bereits kundgemachte Verordnung des Bundeskanzlers vom 14. November 1972, BGBl. Nr. 427,

- 4 -

über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, der der Hauptausschuß des Nationalrates am 24.November 1972 die Zustimmung erteilt hat. Sie ist eine notwendige Folge der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, der mit Erkenntnis vom 29.Juni 1972, V 18/71-19, Teile der bisher geltenden Verordnung vom 4.Jänner 1965, BGBl.Nr.4, gleichen Gegenstandes aufgehoben hat. Die Gründe der Aufhebung eines Teiles dieser Verordnung treffen jedoch auf die gesamte bisher geltende Regelung zu, sodaß der gesamte Gegenstand neu zu regeln war. Eine Kostensteigerung auf Seite der Gebietskörperschaften wird im allgemeinen nicht zu erwarten sein, da sich das Verhältnis zwischen den Fällen, in denen die belangte Behörde obsiegt und damit Kostenersatz erhält, und jenen, in denen die Behörde unterliegt und damit der obsiegenden Partei bzw.den Mitbeteiligten Kosten zu leisten haben wird, voraussichtlich anhand der bisherigen Erfahrungen nicht ändern wird.

Die Teuerungszulagenverordnung 1972, BGBl.Nr.188, wird sowohl im Jahre 1972 als auch im Jahre 1973 Mehrkosten in Höhe von 750 Mill.S verursachen.

b) Gesetzentwürfe bzw.Regierungsvorlagen

aa) Vom Nationalrat bereits verabschiedet und im Bundesgesetzblatt bereits verlautbart:

2. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl.Nr. 227/1970,

(Anhebung des Zuschlages zur Verwendungszulage für Leiter von Forstverwaltungen und für Revierförster im Zusammenhang mit der 1.Etappe der Arbeitszeitverkürzung).

2. Gehaltsüberleitungsgesetznovelle, BGBl.Nr.244/ 1970

20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.245/1970,

17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl.Nr. 246/1970

- 5 -

(Neuregelung der Einstufung und der Besoldung der Pflichtschullehrer im Zusammenhang mit der Neuordnung ihrer Ausbildung an pädagogischen Akademien; teilweise Anhebung der Bezugsansätze der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und der Beamten des Schulaufsichtsdienstes mit Rücksicht auf die Laufbahnen vergleichbarer Verwaltungsbeamter usw.).

21. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.73/1971
(Einführung eines Fahrkostenzuschusses).

Novelle zur Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 192/1971

(Neufestsetzung des Ausmaßes der Reisezulage für Inlandsdienstreisen; Neuregelung der Vorschriften betreffend die Auslandsdienstreisen und die Auslandsversetzungen)

Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1971, BGBl.Nr. 279/1971

(Änderung der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung).

22. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.280/1971,

18. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl.Nr. 281/1971

(verschiedene Änderungen im Lehrerbesoldungsrecht).

4. Ersatzleistungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.282/1971

(Erhöhung der Ersatzleistung während des Mutterschaftskarenzurlaubes).

23. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.168/1972

(Einführung einer Heeresdienstzulage).

3. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl.Nr. 169/1972

(Einführung einer Dienstzulage für Kanzleiförster; Erhöhung des Zuschlages zur Verwendungszulage für Leiter von Forstverwaltungen und für Revierförster im Zusammenhang mit der 2.Etappe der Arbeitszeitverkürzung).

24. Gehalts-Novelle, BGBl.Nr.214/1972,

20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl.Nr. 215/1972,

4. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl.Nr. 217/1972

- 6 -

(Allgemeine Bezugserhöhung im Sinne des Gehaltsabkommens, soweit es die Etappenregelung betrifft; Einführung einer Verwaltungsdienstzulage; Neuregelung der Nebengebühren).

Bezügegesetz, BGBl.Nr.273/1972

Mehrkosten wurden seinerzeit nicht angegeben.

Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.277/1972

25. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.278/1972

(Schaffung von Hochschulprofessoren neuen Typs).

Bundesgesetz über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden, BGBl.Nr.375/1972

Die Höhe der Aufwendungen ist von der Größe des jeweiligen Kontingentes, der Höhe der festzusetzenden Einsatzzulage und dem Ausmaß der Refundierung durch die internationale Organisation abhängig. Eine generelle Schätzung ist daher nicht möglich.

Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz), BGBl.Nr.408/1972.

ab) Vom Nationalrat bereits genehmigt, im Bundesgesetzblatt noch nicht verlautbart:

Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Institutes für Führungsaufgaben in der Technik (322 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII GP).

bb) Regierungsvorlagen, die dem Nationalrat bereits zugeleitet wurden und in Ausschüssen in Behandlung stehen bzw. diesen zur Behandlung zugewiesen sind:

- 7 -

Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die Volksanwaltschaft geändert wird. (131 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP).

Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (B-VG-Novelle 1972) (182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP).

Die Regierungsvorlage, die das Forderungsprogramm der Bundesländer zum Gegenstand hat, enthält zwar selbst keinen Hinweis auf die Kosten, doch hat der dem Begutachtungsverfahren zugeleitete Entwurf ausgesagt, daß "durch die vorgeschlagenen legislativen Maßnahmen keine unmittelbaren Kosten für den Bund zu erwarten sind."

Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1973) (483 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP).

Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem Staatsverträge völkerrechtlich saniert werden (1. Staatsverträge-Sanierungsgesetz) (122 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP).

Bei dieser Regierungsvorlage ist bei einer allfälligen Gesetzwerdung mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Patentwesens sowie des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen auf internationale Organisationen oder sonstige internationale Einrichtungen geregelt wird (123 der Beilagen zu den stenographischen

- 8 -

Protokollen des Nationalrates, XIII.GP).

Bei dieser Regierungsvorlage ist bei einer allfälligen Gesetzwerdung mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

cc) Ministerialentwürfe, die dem Begutachtungsverfahren zugeführt wurden:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verwaltungsverfahrensgesetze geändert werden. Dieser Entwurf wurde mit Rundschreiben vom 9.Mai 1972 einem umfassenden Begutachtungsverfahren zugeführt. Der Entwurf der Novelle zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen enthält zwar einige Bestimmungen, die mit einem Mehraufwand für Bund, Länder und Gemeinden verbunden sein können, soweit darin Vorschriften über den Ersatz von Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetschgebühren vorgeschlagen werden. Die einschlägigen Bestimmungen versuchen aber mehr oder weniger nur einer Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen, wonach auch im Verwaltungsverfahren ein Sachverständiger Anspruch auf Kostenersatz hat. Welche Aufwendungen jährlich im Durchschnitt hiedurch Bund, Ländern und Gemeinden erwachsen, soweit diesen Aufwand nicht die Parteien des Verwaltungsverfahrens selbst zu tragen haben, kann derzeit auch nicht annähernd gesagt werden, da erst aus den nunmehr vorliegenden Gutachten in interministeriellen Besprechungen ein Überblick zu gewinnen sein wird, um beurteilen zu können, in welchem Durchschnittsausmaß Mehrbelastungen der Gebietskörperschaften aus den vorgeschlagenen Regelungen entstehen können. In einer allfälligen Regierungsvorlage wird im Sinne der wiederholt gefaßten Entschlüsseungen des Nationalrates eine Aussage über allfällige Mehrbelastungen des Bundes im Falle der Gesetzwerdung einer solchen Vorlage gemacht werden.

Entwurf einer 26.Gehaltsgesetz-Novelle

- 9 -

Entwurf einer 21.Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

Die Mehrkosten, die die beiden Entwürfe im Falle ihrer Gesetzwerdung verursachen, sind sowohl für das Jahr 1972 als auch für das Jahr 1973 mit je 23 Mill.S zu beziffern.

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Hilfe an Entwicklungsländern (Entwicklungshilfegesetz).

Im Falle der Gesetzwerdung dieses Entwurfes ist ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand nicht zu erwarten.

Ich darf in diesem Zusammenhang hinsichtlich der oben angeführten Bundesgesetze, Regierungsvorlagen und Ministerialentwürfe, bei denen keine gesonderten Angaben über ihre finanziellen Auswirkungen gemacht wurden, auf die den einzelnen Regierungsvorlagen bzw. Gesetzentwürfen beigedruckten Kostenberechnungen verweisen, die - sofern es sich um Regierungsvorlagen handelt - allen Abgeordneten, soweit es sich um Gesetzentwürfe im Begutachtungsverfahren handelt - allen parlamentarischen Fraktionen zur Verfügung stehen.

